

**GESCHÄFTSORDNUNG
DER BAU- UND WERKKOMMISSION**

1. Sitzungstermine

Die ordentlichen Sitzungstermine werden jeweils im Oktober des Vorjahres für ein Jahr festgelegt. Sofern es die Geschäfte erfordern, können weitere Sitzungen einberufen werden.

Die Sitzungen finden in der Regel alle 14 Tage, jeweils an Montagen statt und beginnen um 17.30 Uhr.

2. Einberufung der Sitzungen

Die Ressortvorstände und der Leiter Bau legen die zu traktandierenden Geschäfte fest. Die Traktandenliste wird den Teilnehmenden spätestens vier Tage vor den Sitzungen per E-Mail zugestellt.

3. Geschäftsvorbereitung

An den Sitzungen werden grundsätzlich nur diejenigen Geschäfte behandelt, zu welchen aussagekräftige Unterlagen vorliegen. Zu den traktandierten Beschluss-Geschäften werden von der Bauabteilung vor der Sitzung schriftliche Anträge verfasst. Die Fragen zu Vorberatungs-Geschäften werden in den Unterlagen aufgelistet.

Die Anträge und Unterlagen liegen jeweils ab Freitag, 15.00 Uhr, im Sitzungszimmer B auf.

4. Traktandenliste

Der Aufbau der Traktandenliste gestaltet sich in der Regel wie folgt:

- Traktanden
- Protokollgenehmigung
- Mitteilungen, Kenntnisnahmen und Orientierungen
- Geschäfte mit Gästen
- Geschäfte Planung
- Geschäfte Hochbau
- Geschäfte Tiefbau, Infrastruktur
- Termine, Diverses

In der ersten Sitzung vom März, Juni, September und Dezember wird die Traktandenliste wie folgt ergänzt:

- Pendenzen
- Laufende Bauten - Stand der Arbeiten und Kosten
- Laufende Rechnung und Investitionsrechnung – aktueller Stand
- Brunnenmeisterrapport

- Schätzungsanzeigen GVZ
- weitere, periodisch zu behandelnde Themen (z.B. Budgetkontrolle)

5. Sitzungsablauf

Die Teilnehmer erhalten zu Beginn der Sitzung die Gelegenheit, dringliche Geschäfte traktandieren zu lassen. Eine Beschlussfassung darf jedoch nur erfolgen, wenn einwandfreie Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind, welche im Rahmen der Sitzung von allen Beteiligten geprüft werden können. Des Weiteren haben die Sitzungsteilnehmer die Möglichkeit, einzelne Geschäfte mit oder ohne Protokoll vorzubereiten.

6. Beschlussfassung

Die Bau- und Werkkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Sie beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. In sehr dringlichen Fällen kann die Kommission auch über nicht ordentlich traktandierte Geschäfte verhandeln und beschliessen.

Die Kommission kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

7. Vorberatung

In der Regel handelt es sich hierbei um Geschäfte, die in der Kommission näher beraten werden sollen, bevor sie allenfalls zum Beschlussgeschäft erhoben werden. Im Einverständnis aller Anwesenden können auch unter dem Traktandum Vorberatung verbindliche Beschlüsse gefasst werden.

8. Anzeigeverfahren

Die Baubewilligungen im Anzeigeverfahren werden von der Bauabteilung selbständig und abschliessend erstellt und dem vorstehenden Gemeinderatmitglied zur Unterzeichnung vorgelegt. Die erlassenen Verfügungen liegen jeweils bei den Mitteilungen auf und werden auch im Sitzungsprotokoll unter "Mitteilungen, Kenntnisnahmen und Orientierungen" speziell aufgeführt.

9. Finanzkompetenzen

Die Bau- und Werkkommission beschliesst in eigener Kompetenz über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17 GO. Zudem sind die überarbeiteten Finanzrichtlinien der Gemeinde Langnau am Albis massgebend.

10. Mitteilungen, Kenntnisnahmen und Orientierungen

Unter Mitteilungen werden Beschlüsse und Verfügungen von anderen Organen sowie weitere Verwaltungsakte von einiger Bedeutung aufgeführt. Sie werden ins Protokoll aufgenommen.

Die Informationen von untergeordneter Bedeutung (Werbematerial, Zeitschriften etc.) werden summarisch unter der Rubrik Kenntnisnahmen aufgeführt. Sie können im Rahmen der Aktenauflage fakultativ eingesehen werden.

Die Orientierung der Sitzungsteilnehmer über aktuelle Themen stellen Informationen dar, die aus aktuellem Anlass eine gewisse Bedeutung haben, jedoch nur vereinzelt der Aufnahme ins Protokoll bedürfen.

11. Aktenstudium

Alle Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, die aufliegenden Akten vor der Sitzung einzusehen. An den Sitzungen wird deren Kenntnis vorausgesetzt.

12. Sitzungsleitung

Die Kommissionssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Vorstand Infrastruktur geleitet.

13. Diskussion

In der Regel wird an der Sitzung darauf verzichtet, den Sachverhalt der Geschäfte durch den Vorsitzenden darzulegen. Die Teilnehmenden haben bei jedem Geschäft die Möglichkeit, darüber zu beraten.

14. Abstimmung

Stimmberechtigt sind die anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Geschäften über die Infrastruktur obliegt der Stichentscheid dem Vorstand Infrastruktur.

15. Beizug von Fachberatern

Externe Fachberater, wie namentlich der Gemeindeingenieur, können zur Behandlung von Geschäften mit beratender Stimme beigezogen werden. Dasselbe gilt auch für den Brunnenmeister und weitere Verwaltungsangestellte. Sie werden vom Leiter Bau nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden aufgeboten.

16. Protokolle

Die Bauabteilung führt über die Sitzungsverhandlungen ein erweitertes Beschlussprotokoll. Die Prüfung der Protokolle erfolgt im Rahmen der Aktenauflage. Die Pro-

Protokolle sind der Kommission jeweils an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie können auf der Verwaltung jederzeit eingesehen werden.

17. Beschlüsse

Sämtliche Beschlüsse der Bau- und Werkkommission sind vom Vorsitzenden und vom Leiter Bau zu unterschreiben. Sie liegen der Aktenauflage bei und werden im Protokoll unter "Mitteilungen, Kenntnissnahmen und Orientierungen" aufgeführt.

18. Information

Die interne und externe Information obliegt dem Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Leiter Bau und erfolgt gemäss den Bestimmungen des gemeinderätlichen Kommunikationskonzepts.

19. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die im Gemeindegesetz enthaltenen Bestimmungen über die Geschäftsführung der Behörden.

Speziell wird auf die Schweigepflicht, welche auch das Sitzungsgeheimnis umfasst, hingewiesen. Bei Befangenheit haben die Sitzungsteilnehmer von sich aus vor der Geschäftsbehandlung in den Ausstand zu treten.

20. Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Werkkommission in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Regelungen. Sie wird jedem Kommissionsmitglied ausgehändigt.

Von der Bau- und Werkkommission mit Beschluss 52 vom 2. Mai 2006 genehmigt.